

Altschulden: Die bis zum 20. 6. 1948 entstandenen Schulden.

Neuschulden: Die seit dem 21. 6. 1948 aufgenommenen Schulden.

Fundierte Schulden: Alle Kredite (Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schuldscheindarlehen u. dgl.), die haushaltmäßig vereinnahmt wurden.

Schwebende Schulden: Kurzfristige Verbindlichkeiten, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen dienen.

Beamte: Bedienstete, die durch eine Ernennungsurkunde ausdrücklich in das Beamtenverhältnis berufen worden sind, auch Beamte in Ausbildung (z. B. Referendare, Inspektoranzwärter).

Richter: Berufsrichter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes vom 8. 9. 1961.

Angestellte: In privatrechtlichem Dienst- bzw. Vertragsverhältnis Beschäftigte, soweit nicht Lohnempfänger; auch Angestellte mit Bezügen nach einem Besoldungsgesetz sowie Angestellte in Ausbildung (z. B. Verwaltungslehrlinge).

Arbeiter: In privatrechtlichem Dienst- bzw. Vertragsverhältnis beschäftigte Lohnempfänger; auch Arbeiter in Ausbildung (Lehrlinge).

B. Steuern

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 6. 12. 1966 (BGBl. I S. 665) beruht die laufende Durchführung von Steuerstatistiken auf einer einheitlichen Rechtsgrundlage mit in einzelnen festgelegten Periodizitäten und Erhebungsunterlagen. Ausgenommen sind lediglich die auf Grund besonderer Erlasse und Dienstanweisungen des Bundesministeriums der Finanzen durchzuführenden Verbrauchsteuerstatistiken. Der Realsteuervergleich beruht auf dem Gesetz über die Finanzstatistik.

Als Bundesstatistiken werden im Geltungsbereich des Steuerstatistischen Gesetzes durchgeführt: die Umsatzsteuerstatistik jedes zweite Kalenderjahr, erstmalig für das Jahr 1966, die Statistiken der Steuern vom Einkommen alle drei Jahre, erstmalig für das Jahr 1965, die Statistiken der Einheitswerte des Grundbesitzes in Verbindung mit der Hauptfeststellung der Einheitswerte normalerweise alle sechs Jahre, erstmalig für das Jahr 1964 noch auf Grund besonderer Rechtsgrundlage (Art. 7 des Bewertungsänderungsgesetzes vom 13. 8. 1965, BGBl. I S. 851), die Statistik der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe und die Vermögensteuerstatistik in Verbindung mit der Hauptfeststellung der Einheitswerte bzw. der Hauptveranlagung der Vermögensteuer normalerweise alle drei Jahre, erstmalig für das Jahr 1966, die Gewerbesteuerstatistik für die Jahre 1966 und 1970, die Erbschaftsteuerstatistik alle sechs Jahre, erstmalig 1972 für die Jahre 1967 bis 1972.

Auf Grund des entsprechend ergänzten Steuerstatistischen Gesetzes werden ab 1968 im Rahmen jeder Einkommen- und Lohnsteuerstatistik die Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer nach § 3 Gemeindefinanzreformgesetz vom 8. 9. 1969 (BGBl. I S. 1587) ermittelt, im Rahmen jeder Lohnsteuerstatistik die nicht von den Wohnsitzländern vereinnahmten Lohnsteuerbeträge nach § 3 Zerlegungsgesetz i. d. F. vom 25. 2. 1971 (BGBl. I S. 146) festgestellt.

In diesem Abschnitt werden neben Ergebnissen der Lohnsteuerstatistik 1968, der Einkommensteuerstatistik 1968, der Körperschaftsteuerstatistik 1968, der Umsatzsteuerstatistik 1970 und der Gewerbesteuerstatistik 1966 auch zusammengefaßte Übersichten in Tabelle 1 über Eckdaten der Steuern vom Einkommen, Vermögen und Umsatz sowie der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe dargestellt.

Lohnsteuerstatistik 1968: Die Statistik ist an Hand der an die Finanzämter zurückgeflossenen Lohnsteuerbelege (Lohnsteuerkarten oder Lohnsteuerüberweisungsblätter) — soweit von den Finanzämtern ein maschineller Lohnsteuer-Jahresausgleich vorgenommen worden ist, an Hand von maschinellen Datenträgern der Finanzverwaltung — durchgeführt worden.

Die Lohnsteuerbelege wurden repräsentativ aufbereitet; die Ergebnisse wurden auf die Gesamtzahl dieser Belege hochgerechnet und mit den total aufbereiteten Datenträgern zusammengeführt.

Einkommensteuerstatistik 1968: Die Statistik ist an Hand von Durchschriften der Einkommensteuerbescheide und Angaben aus den Steuerakten (bei maschineller Veranlagung: Magnetbänder) durchgeführt worden, die den Statistischen Landesämtern von den Finanzämtern zur Verfügung gestellt wurden. Damit sind alle Steuerpflichtigen in der Statistik erfaßt worden, die für das Kalenderjahr 1968 zur Einkommensteuer veranlagt wurden.

Körperschaftsteuerstatistik 1968: Die Statistik ist an Hand von Durchschriften der Körperschaftsteuerbescheide und Angaben aus den Steuerakten durchgeführt worden, die den Statistischen Landesämtern von den Finanzämtern zur Verfügung gestellt wurden. Damit sind alle Steuerpflichtigen in der Statistik erfaßt worden, die für das Kalenderjahr 1968 zur Körperschaftsteuer veranlagt wurden. Wie schon in den Körperschaftsteuerstatistiken 1961 und 1965 werden die Organgesellschaften (Tochtergesellschaften) mit dem ihnen nach Erfüllung des Ergebnisabführungsvertrags verbleibenden Einkommen und der dafür festgesetzten Steuerschuld auch 1968 gesondert nachgewiesen.

Umsatzsteuerstatistik 1970: Da die Umsatzsteuerstatistik ab 1962 nur noch in einem zweijährlichen Turnus durchgeführt wird, liegen Ergebnisse für 1971 nicht vor. Daher wird nur eine Tabelle mit den Hauptergebnissen der im Statistischen Jahrbuch 1972, S. 422 ff. ausführlich veröffentlichten Umsatzsteuerstatistik 1970 gebracht. Die zweite nach dem ab 1. 1. 1968 geltenden Umsatzsteuerrecht (Mehrwertsteuer) durchgeführte Statistik entspricht nach Verfahren und Umfang weitgehend der Erhebung für 1968. Erfaßt wurden nach den in den Umsatzsteuer-Überwachungsbogen eingetragenen bzw. in Datenträgern gespeicherten Angaben der Umsatzsteuer-Voranmeldungen Unternehmen mit Jahresumsätzen ab 12 000 DM.

Verbrauchsteuerstatistik: Die Höhe der Steuer bemißt sich bei den Tabakerzeugnissen und bei den meisten Leuchtmitteln nach dem Kleinverkaufswert, bei den übrigen verbrauchsteuerpflichtigen Waren nach Menge und Art des Erzeugnisses. Die Verbrauchsteuereinnahmen stellen Sollbeträge dar und weichen daher von den